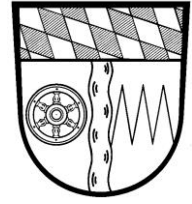




# Amtsblatt

## des Landkreises Miltenberg



Sachgebiet Wasserrecht

Az: 43 – 8631.01

**Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);  
Antrag des Marktes Elsenfeld auf Erteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis für  
das Entnehmen, Zutagefördern und Ableiten von Grundwasser aus den Brunnen I bis III auf  
den Grundstücken Fl.-Nrn. 4199, 7691 und 7692 der Gemarkung Elsenfeld für die öffentliche  
Trinkwasserversorgung des Marktes Elsenfeld**

**Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 UVPG des Ergebnisses der Vorprüfung nach § 7 Abs. 1 UVPG**

1. Mit Bescheid des Landratsamtes Miltenberg vom 16.04.2002 wurde dem Markt Elsenfeld eine gehobene wasserrechtliche Erlaubnis für das Entnehmen, Zutagefördern und Ableiten von Grundwasser aus den Brunnen I bis III auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 4199, 7691 und 7692 der Gemarkung Elsenfeld für die öffentliche Trinkwasserversorgung des Marktes Elsenfeld erteilt. Da diese zum 30.04.2022 ausläuft, hat der Markt Elsenfeld am 06.04.2021 einen Antrag auf Erteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 15 WHG für das Entnehmen, Zutagefördern und Ableiten von Grundwasser aus den Brunnen I bis III auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 4199, 7691 und 7692 der Gemarkung Elsenfeld für die öffentliche Trinkwasserversorgung des Marktes Elsenfeld für die Zeit nach dem 30.04.2022 gestellt. Es wird eine maximale Wasserentnahmemenge aus den Brunnen I bis III in Höhe von insgesamt 554.000 m<sup>3</sup> pro Jahr beantragt.
2. Für die im Folgenden genannten Rechtsgrundlagen ist der Wortlaut der jeweils geltenden Fassung maßgeblich.

Nach § 5 Abs. 1 Satz 1 UVPG stellt die zuständige Behörde auf der Grundlage geeigneter Angaben des Vorhabenträgers sowie eigener Informationen unverzüglich fest, dass nach den §§ 6 bis 14 UVPG für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht oder nicht.

Im vorliegenden Fall trifft das Landratsamt Miltenberg die Feststellung gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 UVPG von Amts wegen.

Die beantragte Grundwasserentnahme von insgesamt maximal 554.000 m<sup>3</sup> pro Jahr fällt unter die Nr. 13.3.2 der Anlage 1 zum UVPG (Entnehmen, Zutagefördern oder Zutageleiten von Grundwasser oder Einleiten von Oberflächenwasser zum Zwecke der Grundwasseranreicherung, mit einem jährlichen Volumen an Wasser von 100.000 m<sup>3</sup> bis weniger als 10 Mio. m<sup>3</sup>).

Die Erteilung der beantragten gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 15 WHG für die Zeit nach dem 30.04.2022 stellt ein Neuvorhaben dar, bei dem die Pflicht zu Durchführung einer UVP nach § 7 UVPG festgestellt wird.

---

Demnach ist nach § 7 Abs. 1 Satz 1 und 2 UVPG eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Schutzgüter durchzuführen. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist nach dem § 7 Abs. 1 Satz 3 UVPG dann erforderlich, wenn das Vorhaben auf Grund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 aufgeführten Kriterien erhebliche Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen sind. Dabei ist zu berücksichtigen, inwieweit Umweltauswirkungen durch die vom Träger des Vorhabens vorgesehenen Vermeidung- und Verminderungsmaßnahmen offensichtlich ausgeschlossen werden.

Als relevante Kriterien der Vorprüfung kommen hier

- Ziffer 1.1 Größe des Vorhabens
- Ziffer 2.1 bestehende Nutzung des Gebietes
- Ziffer 2.2 Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit von Wasser, Boden etc.

in Betracht.

Die Brunnen I bis III werden bereits seit Jahrzehnten zur Wasserversorgung genutzt. Bislang sind keine negativen Auswirkungen aus der bisherigen Nutzung bekannt. Nachdem die beantragte Entnahmemenge nicht erhöht wird und die Grundwasserentnahme im gleichen Rahmen stattfindet wie bisher bzw. künftig sogar eine leichten Verringerung der Jahresentnahmemenge vorgesehen ist (bisherige Erlaubnis gilt für eine maximale Wasserentnahmemenge aus den Brunnen I bis III von insgesamt 580.000 m<sup>3</sup> pro Jahr), sind durch die Größe des Vorhabens auch für die künftige Nutzung keine negativen Auswirkungen zu erwarten. Bestehende Nutzungen des Gebietes sowie die Kriterien nach Ziffer 2.2 werden dadurch ebenfalls nicht nachteilig verändert.

Die überschlägige Prüfung der möglichen Auswirkungen des beantragten Vorhabens nach den Kriterien der Anlage 3 zum UVPG ergibt somit, dass durch die beantragte Grundwasserentnahme keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Es wird daher festgestellt, dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht (§ 5 UVPG).

Die Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 1 UVPG bekannt gegeben. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung auf einer Vorprüfung, so ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Zulassungsentscheidung nur daraufhin zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben des § 7 UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Miltenberg, 20.04.2021  
Landratsamt Miltenberg

gez.  
**Jens Marco Scherf**  
Landrat